

Stadt Bad Harzburg

50. Änderung des Flächennutzungsplans



Begründung

Entwurf

Stand: 02.09.2026

Betreuung:

.....
(Unterschrift)



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltschutz consulting gmbh

603 FNP Begründung 2-c.docx

IMPRESSUM:

Projekt:

50. Änderung des Flächennutzungsplans

Projektnummer:

603 FNP Begründung 2-c.docx

Kommune:

Stadt Bad Harzburg
Forstwiese 5
38667 Bad Harzburg

Auftragnehmer:



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeiter:

Raphael Bachmann, M.Sc.
Dipl.-Ing. Wolfgang Pehle

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Verfahren	1
2	Hintergrund der Planung	2
2.1	Planungsanlass und Planungserfordernis	2
2.2	Erneuerbare-Energie-Gesetz	3
2.3	Beschreibung des Plangebiets	4
2.4	Ziele und Zwecke der Planung	6
2.5	Projektbeschreibung	7
3	Planerische und rechtliche Ausgangslage	8
3.1	Landes-Raumordnungsprogramm	8
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	9
3.3	Flächennutzungsplan	12
3.4	Plangrundlagen	15
4	Prüfung von Planungsalternativen	15
5	Darstellungen	16
6	Voraussichtliche Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung	16
6.1	Lage und Landschaftsbild	16
6.2	Nutzungen und Nutzungskonflikte	17
6.3	Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit	18
6.4	Brandschutz	19
7	Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Planung	19
7.1	Zusammenfassung des Umweltberichtes	20
7.2	Klimaschutz und Klimaanpassung	20
8	Hinweise	21
8.1	Bodenplanungsgebiet	21
8.2	Hinweise Träger öffentlicher Belange	21
9	Städtebauliche Werte, Kosten	22



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebiets (Quelle: NIBIS-Kartenserver 2025)	5
Abbildung 2: Lageplan mit Kennzeichnung des Plangebiets (Quelle: LGLN-Kartenserver 2025)	6
Abbildung 3: Potenzieller Standort der Windenergieanlage innerhalb des Plangebiets (rot-gestrichelt) mit der Darstellung der Rotor-out-Flächen (schwarze Linie), Quelle JLre. Erneuerbare, ohne Maßstab	8
Abbildung 4: Planzeichnung des RROP 2008 des Regionalverbands Großraum Braunschweig mit Kennzeichnung des Plangebiets (rot-gestrichelt)	9
Abbildung 5: Planzeichnung des RROP-Entwurfes 2025 des Regionalverbands Großraum Braunschweig mit Kennzeichnung des Plangebiets (rot-gestrichelt), Quelle: Regionalverband Braunschweig, ohne Maßstab	12
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Harzburg mit Kennzeichnung des Plangebiets, ohne Maßstab (Quelle: Stadt Bad Harzburg)	13
Abbildung 7: 50. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans, ohne Maßstab (Quelle: PGP)	14
Abbildung 8: Lage Versorgungsleitung, Quelle: Harz Energie, ohne Maßstab	22

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Flächenbilanz	22
--------------------------	----

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Harzburg sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

1.2 Verfahren

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 50. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB am 25.06.2025 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB fand nach Bekanntmachung am 25.07.2025 vom 28.07.2025 bis 28.08.2025 statt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.____ gemäß § 4 (1) BauGB bis zum 30.07.2025 beteiligt.

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am __.__.____ dem Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Entwurfsbegründung nebst Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB des Entwurfs der 50. Änderung des Flächennutzungsplans wurde nach Bekanntmachung am __.__.____ vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.____ gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beteiligt.

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Feststellungsbeschluss für die 50. Änderung des Flächennutzungsplans nach Prüfung der nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen gefasst.

2 Hintergrund der Planung

2.1 Planungsanlass und Planungserfordernis

Die IVH Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH beabsichtigt auf einer Fläche nordwestlich des Stadtteils Harlingerode eine Windenergieanlage zu errichten. Die Errichtung einer Windenergieanlage erfolgt im Kontext eines bestehenden industriellen Standorts, da im Umfeld des Plangebiets verschiedene industrielle Tätigkeiten wie Recycling, Entsorgung und Rohstoffgewinnung stattfinden. Daher soll mit der geplanten Windkraftanlage Strom durch erneuerbare Energie erzeugt werden, der für die vorhandenen energieintensiven Nutzungen vor Ort benötigt wird. Vor diesem Hintergrund dient die Errichtung der Windkraftanlage der zukunftsfähigen Energieversorgung des industriellen Standorts, indem eine Synergie aus einer regenerativen Energiequelle und der vorhandenen energieintensiven Nutzungen geschaffen wird. Darüber hinaus wird bei der Errichtung der Windkraftanlage auf eine Rotor-out-Regelung zurückgegriffen. D.h. das sich der Mast der Windkraftanlage innerhalb des Plangebiets befindet, während sich die drehenden Rotorblätter über die Grenze des Geltungsbereiches hinausbewegen dürfen. Dadurch wird eine höhere Effizienz und mehr Gestaltungsspielraum bei der exakten Standortwahl innerhalb des Plangebiets geschaffen.

Das Areal befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Harzburg bisher als Grünfläche dargestellt. Zudem wird auf Ebene des Flächennutzungsplans Flächen für Aufschüttungen dargestellt.

Die Planung erfolgt vor dem Hintergrund des verstärkten Ausbaus und der Nutzung der regenerativen Energiequellen. Die Bundesregierung hat den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen und damit die von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragene Energiewende in Deutschland eingeleitet. Damit verbunden ist der verstärkte Ausbau der regenerativen Energiequellen. Windenergieanlagen (WEA) bieten sich als Anlagen zur Energiegewinnung an und sind auch in hiesigen Breitengraden geeignet.

Zudem lenken der weltweite Klimawandel, einschließlich der in Deutschland rechtlich verankerten Notwendigkeit zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, sowie das damit verbundene Erfordernis zur Senkung der CO₂-Emissionen, den Fokus verstärkt auf die Nutzungsintensivierung der erneuerbaren Energien, zunehmend auch auf kommunaler Ebene.

Windenergieanlagen zählen zu den erfolgversprechendsten Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien. Das erstmalig im Jahre 2000 beschlossene und im Laufe der Jahre fortgeschriebene „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG) fördert zudem die Errichtung von Windenergieanlagen durch eine kostengerechte Einspeisevergütung.

Mit der Novelle des EEG im Jahre 2022 soll der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht und weiter verstärkt vorangetrieben werden. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wurde im EEG fortan als „überragendes öffentliches Interesse“ verankert.

Darüber hinaus ist speziell zur Nutzung der Windenergie das Windenergie-an-Land-Gesetz im Jahr 2023 in Kraft getreten, welches eine Verpflichtung aller Bundesländer enthält, bestimmte Prozentsätze der entsprechenden Landesfläche für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Auf dieser Grundlage hat das Land Niedersachsen bis 2030 das Ziel ausgegeben, die installierte Leistung durch Windenergie auf 20 Gigawatt zu erhöhen. Der Stand zum ersten Halbjahr 2026 liegt bei ca. 14 Gigawatt. Die vorliegende Planung soll zum Erreichen der landes- und bundesweiten Zielsetzung beitragen.

Des Weiteren wurde in den Bundesländern ein sogenannter Windenergieerlass verabschiedet, in welchem die Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung im jeweiligen Bundesland geregelt sind. Der Windenergieerlass gilt als Leitfaden für die regionale Windenergienutzung und hat insbesondere einen möglichst umweltverträglichen Ausbau der Windenergie als Ziel. In Niedersachsen gilt diese Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land seit 2021 und wird im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 berücksichtigt.

Zusätzlich ist in Deutschland im August 2025 die sog. RED-III-Richtlinie (EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie) in Kraft getreten, die die Mitgliedstaaten verpflichtet den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mindestens 42,5% zu steigern. Mit der Umsetzung gelten insbesondere Verfahrenserleichterungen im Bereich des Umwelt- und Artenschutzes sowie weitere vereinfachte Regelungen. In diesem Zusammenhang ist es nun möglich sog. Beschleunigungsgebiete auf Ebene der Bauleitplanung darzustellen, um somit Verfahrenserleichterungen auf Ebene der Genehmigungsplanung zu erhalten.

Gemäß § 1 (3) des BauGB sind Gemeinden verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan ist dabei für das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen und sollte sich auf die grundlegenden Aspekte der beabsichtigten Bodennutzung beschränken.

Zur Baurechtssetzung erfolgt die 50. Änderung des Flächennutzungsplans im Normalverfahren nach Europarecht. Es wird angestrebt das Plangebiet im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien Zweckbestimmung „Windenergieanlage“ darzustellen. Zusätzlich erfolgt die Darstellung als Beschleunigungsgebiet WIND. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,77 ha.

2.2 Erneuerbare-Energie-Gesetz

Für das seit mehr als 20 Jahren bestehende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung am 07.07.2022 eine Neufassung (EEG 2023) beschlossen, die am 30.07.2022 in Kraft getreten ist. Das sogenannte „Osterpaket“ war die größte energiepolitische Gesetzesnovelle in den letzten Jahrzehnten. Das Gesetz regelt die Einspeisung von regenerativem Strom in die öffentlichen Stromnetze. Ziel ist der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien und damit die Reduzierung von fossilen Energieträgern. Die Nutzung der

erneuerbaren Energie wird im EEG fortan als „überragendes öffentliches Interesse“ verankert. Der § 2 EEG 2023 führt dazu Folgendes aus:

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (der Erneuerbaren Energien) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

Damit hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung getroffen, dass sich anderweitige Belange in den jeweiligen Abwägungsprozessen nur dann gegenüber den Erneuerbaren Energien durchsetzen können, wenn diese im konkreten Einzelfall von einem solchen Gewicht und einer solchen Bedeutung sind, dass sie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen. § 2 EEG schafft demnach zwar keinen absoluten Vorrang der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen öffentlichen Schutzgütern; andere öffentlich-rechtliche Interessen und Schutzgüter sollen nach der Gesetzesbegründung jedoch nur dann entgegenstehen können, wenn diese mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind.

Die Planung der Windenergieanlage in der Gemarkung Harlingerode steht im Einklang mit dem EEG 2023 und den Vorgaben der Bundesregierung.

2.3 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Stadtteils Harlingerode und liegt derzeit brach. In der näheren Umgebung befindet sich eine Vielzahl von Deponie- und Abbaubereichen. Die IVH Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH ist am Standort industriell durch Recycling, Entsorgung und Rohstoffgewinnung tätig. Nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Rückhaltebecken, welches ebenfalls den Deponieflächen zugehörig ist. Die Industrie- und Gewerbeflächen nördlich, westlich und südlich des Plangebiets befinden sich im Eigentum der Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH. Östlich grenzt eine Grünfläche an das Plangebiet an, weiter östlich schließen sich Waldflächen, bestehende Windenergieanlagen und die Bundesstraße B6 an. Es befinden sich vereinzelt Gehölze im Plangebiet. Darüber hinaus befinden sich Wirtschaftswege in der näheren Umgebung des Plangebiets.



Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebiets (Quelle: NIBIS-Kartenserver 2025)

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst ein Teilstück des Flurstücks 14, Flur 7 in der Gemarkung Harlingerode. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,77 ha (7.700 m²).

Aufgrund der Kleinflächigkeit weist das Plangebiet keine topografischen Besonderheiten auf. Es befindet sich auf einer durchgängigen Höhe von ca. 210,5 m ü. NHN (Normalhöhenull).

Durch die Inanspruchnahme der Rotor-out-Regelung werden die Rotorblätter angrenzende Bereiche überstreichen. Dazu können Teilstücke der Flurstücke 15, 16/1, Flur 7, Gemarkung Harlingerode zählen. Die exakte Lage des Standorts der Windkraftanlage innerhalb des Änderungsbereiches erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.



Abbildung 2: Lageplan mit Kennzeichnung des Plangebiets (Quelle: LGLN-Kartenserver 2025)

2.4 Ziele und Zwecke der Planung

Im Folgenden werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erläutert:

- Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung einer Windenergieanlage im planungsrechtlichen Außenbereich.
- Auf einer Fläche mit einer Größe von ca. 0,77 ha nordwestlich des Stadtteils Harlingerode der Stadt Bad Harzburg soll eine Windenergieanlage entstehen. Der erzeugte Strom soll dem Betrieb der angrenzenden Industrie- und Gewerbeanlagen dienen und somit eine zukunftsfähige Energieversorgung der industriellen Tätigkeiten sicherstellen.
- Mit der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Darstellung von Grünfläche hin zu einem Sonstigen Sondergebiet Erneuerbare Energien Zweckbestimmung „Windenergieanlage“. Zusätzlich erfolgt die Darstellung als Beschleunigungsgebiet WIND.
- Bei der Errichtung der Windkraftanlage wird auf eine Rotor-out-Regelung zurückgegriffen. D.h. das sich der Mast der Windkraftanlage innerhalb des Plangebiets befindet, während sich die drehenden Rotorblätter über die Grenze des Geltungsbereiches hinausbewegen dürfen. Dadurch wird eine höhere Effizienz und mehr Gestaltungsspielraum bei der exakten Standortwahl innerhalb des Plangebiets geschaffen.

- Mit der Planung werden Flächen einer neuen, nachhaltigen Nutzung zugeführt und der Bereich hierfür städtebaulich entwickelt und geordnet.
- Die Belange des Artenschutzes werden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gewürdigt.
- Die Belange von Boden, Natur und Landschaft werden im Rahmen der Umweltprüfung gewürdigt und in einem Umweltbericht dokumentiert.

2.5 Projektbeschreibung

Die IVH Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH beabsichtigt mit der Errichtung der Windenergieanlage eine zukunftsfähige Energieversorgung am Standort. Da sich im näheren Umfeld des Plangebiets eine Vielzahl an energieintensiven Industrie- und Gewerbenutzungen wie Recycling, Entsorgung und Rohstoffgewinnung befinden, wird mit der geplanten Windenergieanlage eine Synergie aus einer regenerativen Energiequelle und den vorhandenen energieintensiven Nutzungen geschaffen.

Nach jetzigem Stand der Objektplanung soll eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nabenhöhe von ebenfalls 175 m errichtet werden.

Die erzeugte Energie soll vorrangig zur Eigenversorgung der bestehenden industriellen Nutzungen erfolgen. Sofern darüber hinaus überschüssige Strommengen entstehen, sollen diese am Markt zu den üblichen Konditionen in der sog. sonstigen Direktvermarktung veräußert bzw. zwischengespeichert werden. Da es sich primär um eine Eigenverbrauchsanlage zur Versorgung des lokalen Betriebs handelt, ist sie als Nebeneinrichtung gemäß § 1 (2) 2 der 4. BImSchV einzuordnen und somit nicht von den entsprechenden Regelungen des § 3 (2) 1 NWindPVBetG erfasst.

Die nachfolgende Abbildung beinhaltet einen Vorschlag des konkreten Standorts der Windenergieanlage. An dieser Stelle wird explizit noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen Vorschlag handelt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt keine exakte Definition des Standorts. Der Mast der Windenergieanlage muss sich lediglich innerhalb des Änderungsbereiches befinden. Da die Rotor-out-Regelung in Anspruch genommen wird, werden die Rotorblätter Flächen außerhalb des Änderungsbereiches überstreichen. In der nachfolgenden Abbildung sind die Rotor-out-Flächen als schwarze-durchgezogene Linie dargestellt.



Abbildung 3: Potenzieller Standort der Windenergieanlage innerhalb des Plangebiets (rot-gestrichelt) mit der Darstellung der Rotor-out-Flächen (schwarze Linie), Quelle JLre. Erneuerbare, ohne Maßstab

3 Planerische und rechtliche Ausgangslage

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Maßgebend ist das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) von 2022, welches am 17.09.2022 in Kraft getreten ist. Dort heißt es in Bezug auf Windenergieanlagen:

Raumordnungsgrundsatz 4.2 1 Ziffer 01 Satz 1 bis 5:

„Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.“

Für die Sicherung von Windenergie an Land bietet Niedersachsen große Standortvorteile, die genutzt werden sollen. Bis zum Jahr 2030 wurde das Ziel ausgegeben, die installierte Leistung durch Windenergie auf 20 Gigawatt zu erhöhen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans trägt zur Erreichung dieses Raumordnungsgrundsatzes bei.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Gemäß § 1 (4) des BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies bedeutet, dass sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer übergeordneten Anpassungsverpflichtung unterliegen. Die planerischen Entscheidungen der Gemeinde müssen daher in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gebracht werden.

Die Ziele des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2022 (LROP) werden in dem Regionalen Raumordnungsplan des Großraum Braunschweig (RROP) aufgegriffen und durch eigene, gebietsspezifische Planungsziele konkretisiert.

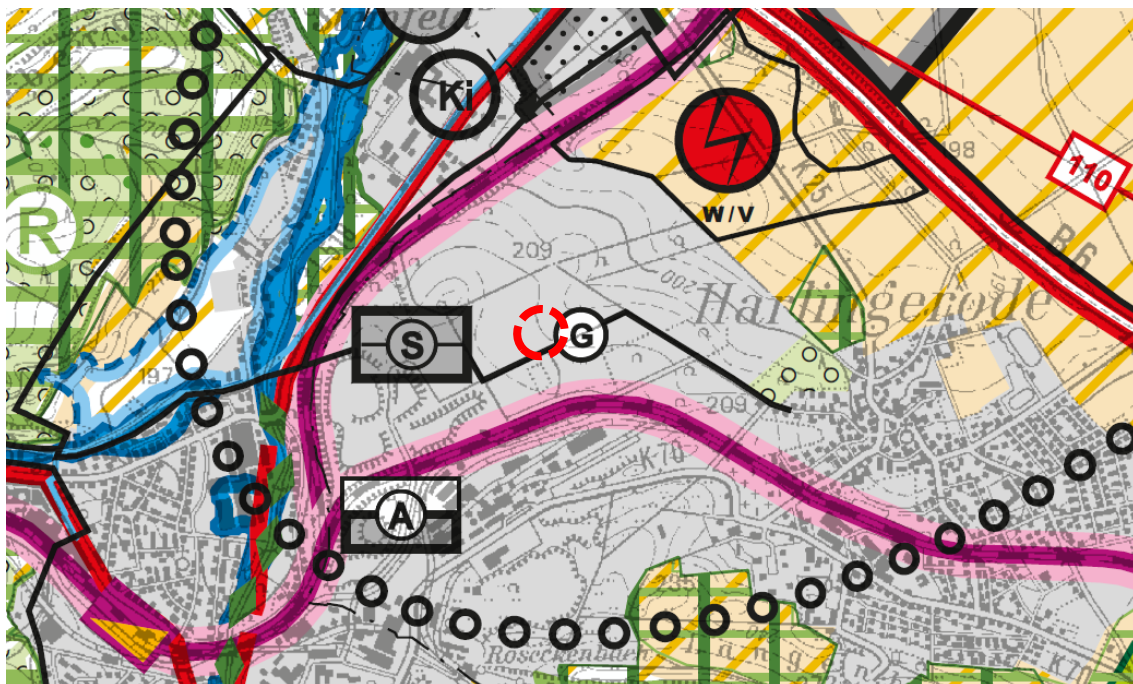


Abbildung 4: Planzeichnung des RROP 2008 des Regionalverbands Großraum Braunschweig mit Kennzeichnung des Plangebiets (rot-gestrichelt)

Derzeit gültig ist das RROP des Regionalverbands Großraum Braunschweig aus dem Jahr 2008. Die Stadt Bad Harzburg wird als Mittelzentrum ausgewiesen. Gemeinsam mit den Mittelzentren Clausthal-Zellerfeld, Goslar und Seesen bildet die Stadt Bad Harzburg einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen. Nach Auskunft der Regionalplanung des Landkreises Goslar im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung befindet sich das Plangebiet im Kontext des Vorranggebietes für Sonderabfallbeseitigung (Darstellung schwarz umrandetes Rechteck mit Kennzeichnung S), wobei eine flächenhafte Abgrenzung des Vorranggebietes von der Darstellung des vorhandenen Siedlungsbereiches nicht vorhanden ist.

Darüber hinaus wird am südlichen Plangebietsrand ein Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas (schwarze Linie mit Kennzeichnung G) dargestellt.

Das Areal der Sonderabfallbeseitigung ist im Besitz des Vorhabenträgers der IVH Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH. Die IVH Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH ist am Standort industriell u.a. durch Recycling, Entsorgung und Rohstoffgewinnung tätig. Die Errichtung der geplanten Windkraftanlage erfolgt zur Erzeugung von Strom, der für die energieintensiven Nutzungen vor Ort benötigt wird. Vor diesem Hintergrund dient die Errichtung der Windenergieanlage der zukunftsfähigen Energieversorgung der Sonderabfallbeseitigung, indem eine Synergie aus einer regenerativen Energiequelle und der vorhandenen energieintensiven Nutzungen der Sonderabfallbeseitigung geschaffen wird. Vor den o.g. Gründen ist kein Nutzungskonflikt der Planung mit dem Vorranggebiet der Sonderabfallbeseitigung zu erwarten.

In Bezug auf das angrenzende Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) wurde die Harz Energie als Betreiber der Gasleitung im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung am Verfahren beteiligt. Zu der Gas-Hochdruckleitung ist laut Harz Energie durch die geplante Windenergieanlage ein Abstand zwischen 25 bis 35 m, in Abhängigkeit des Anlagentyps und der Bauhöhe, einzuhalten. Da die Rohrfernleitung am südlichen Plangebietsrand verläuft und die Windenergieanlage nach der aktuellen Objektplanung im nordöstlichen Bereich des Plangebiets errichtet werden soll, sind keine negativen Auswirkungen durch die Planung auf die Darstellung des Vorranggebiets der Rohrfernleitung zu erwarten.

Das RROP 2008 wurde durch die 1. Änderung zum Thema „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ fortgeschrieben. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Mai 2024 trat die 1. Änderung des RROP 2008 rückwirkend zum 02.05.2020 in Kraft. Die 1. Änderung des RROP 2008 verfolgt das Ziel, die raumbedeutsame Windenergienutzung in der Region Braunschweig erheblich auszubauen. Konkret soll die installierte Leistung von derzeit etwa 580 MW auf etwa 1.400 MW erhöht werden. Dies entspricht einer Steigerung um mehr als das Doppelte. Durch den verstärkten Ausbau der Windenergie soll ein Beitrag zur Erreichung der bundes- und landespolitischen Ziele für erneuerbare Energien und Klimaschutz geleistet werden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie wurden harte und weiche Tabuzonen zu Grunde gelegt. Harte Tabuzonen sind aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung ungeeignet. Dazu zählen u.a. Gebiete mit unzureichendem Windpotenzial, Nationalparks, Überschwemmungsgebiete oder Rohstoffgewinnungsgebiete. Weichen Tabuzonen wird ein Bewertungsspielraum zugestanden, so dass diese im Rahmen der Abwägung grundsätzlich zugänglich sind und für Windenergie genutzt werden können. Dazu zählen u.a. Erholungsgebiete, Denkmalschutzgebiete oder Siedlungsbereiche. Darüber hinaus muss ein Vorranggebiet für Windenergienutzung eine Mindestgröße von 50 ha umfassen, um eine effiziente und großflächige Windenergienutzung zu gewährleisten.

Im Landkreis Goslar gilt für den Bereich des Nationalparks Harz eine harte Tabuzone. Innerhalb des Nationalparks dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden. Das vorliegende Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 4,5 km außerhalb des Nationalparks. Zusätzlich wurde für den Landkreis Goslar mit Windgeschwindigkeiten zwischen 6,64 m/s und 7,8 m/s ein ausreichendes Windpotenzial festgestellt.



Insgesamt wurden für den Landkreis Goslar sechs Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit einer Ausschlusswirkung ausgewiesen. Weiter östlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m das Vorranggebiet Windenergienutzung „GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung“, welches bereits im RROP 2008 als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wird.

Gemeinden können durch die sog. Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Abs. 5 BauGB eigenständige Flächen für die Windenergienutzung ausweisen, um somit zum Ausbau der regenerativen Energiequellen und zur Energiewende beizutragen.

Im Wortlaut heißt es in § 245e (5) BauGB:

„Eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, kann vordem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen.“

Vor diesem Hintergrund erfolgt mit der vorliegenden Planung die Ausweisung eines Windenergiegebietes im Sinne des § 2 Nr. 1a WindBG. Vor den o.g. Gründen ist die Errichtung einer Windenergieanlage im Plangebiet mit den Zielen der Raumordnung (VR Sonderabfallbeseitigung u. VR Rohrfernleitung) vereinbar und es sind somit keine Ziel- und Nutzungskonflikte zu erwarten.

Neuaufstellung RROP Großraum Braunschweig

Der Großraum Braunschweig stellt das Regionale Raumordnungsprogramm derzeit neu auf. In diesem Zuge erfolgt ebenfalls die Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie. Die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurde zeitlich vorgezogen, sodass derzeit die 2. Auslegung läuft. Aufgrund der durch das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes und das Niedersächsische Windenergiegesetz (NWindG) vorgegebenen Rahmenbedingungen gelten verbindliche Flächenziele. Bis zum 31.12.2027 muss mindestens 2,46% der Regionsfläche für die Windenergie erreicht werden. Bis zum 31.12.2032 ist ein Wert von 3,18% der Regionsfläche zu erreichen. Vor dem Hintergrund der zu erreichenden Flächenziele werden Vorranggebiete in der o.g. Größe, unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien, dargestellt. Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine negativen Auswirkungen auf den Entwurf des sachlichen Teilprogramms Wind zu erwarten, da sich das Plangebiet außerhalb eines Vorranggebietes Windenergie befindet und sich somit die planungsrechtliche Realisierung nach § 245e Abs. 5 BauGB regelt.

Im Rahmen der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfes 2025 wird das Plangebiet weiterhin innerhalb eines Vorranggebietes Sonderabfallbeseitigung (Mineralstoffdeponie) dargestellt. Darüber hinaus wird der Verlauf einer Rohrfernleitung (Gas) am südlichen und östlichen Plangebietsrand dargestellt. Die o.g. Gründe hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den Vorranggebieten gelten fortlaufend für den RROP-Entwurf. Aufgrund der Planungs- und Nutzungsabsicht der Windenergieanlage sind keine negativen Auswirkungen auf die Regionalplanung zu erwarten.

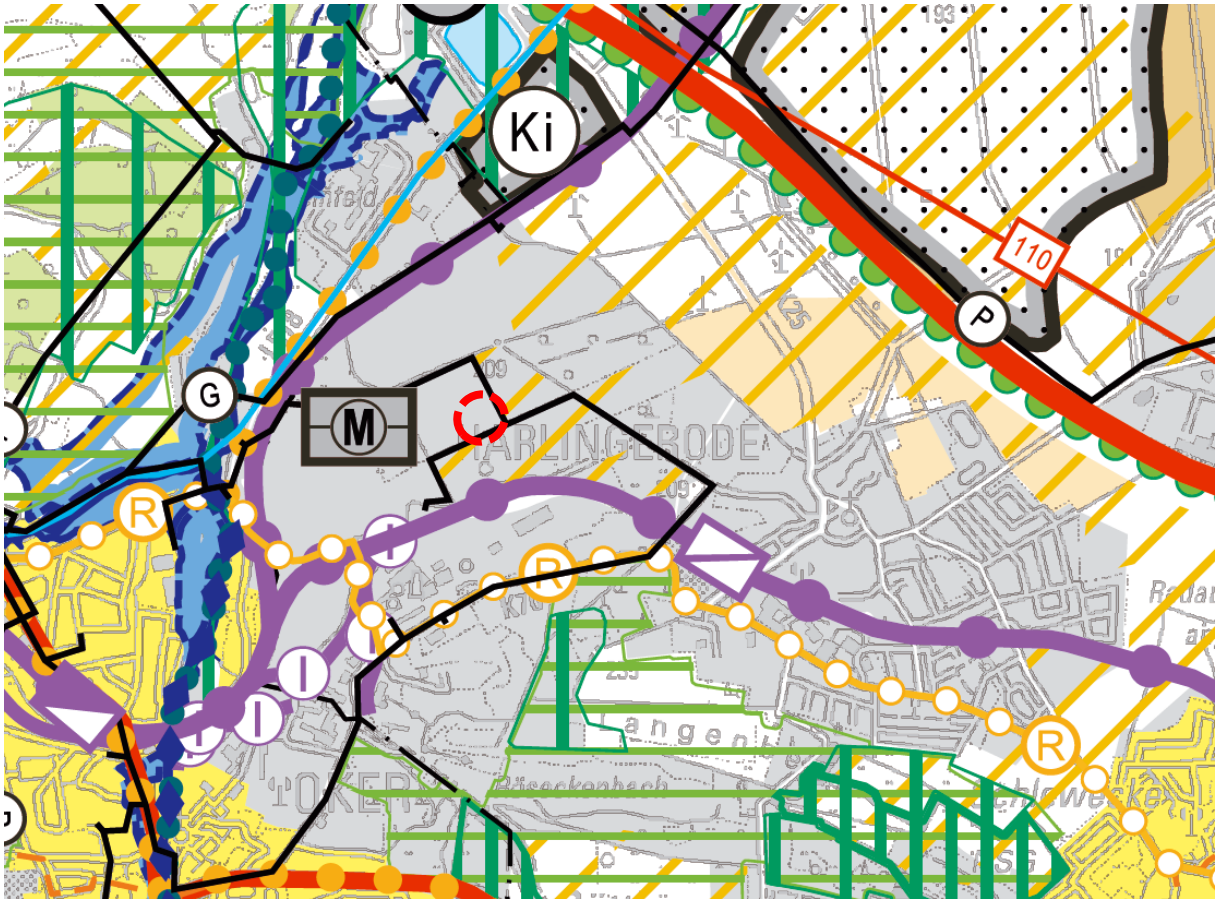


Abbildung 5: Planzeichnung des RROP-Entwurfes 2025 des Regionalverbands Großraum Braunschweig mit Kennzeichnung des Plangebiets (rot-gestrichelt), Quelle: Regionalverband Braunschweig, ohne Maßstab

3.3 Flächennutzungsplan

Aufgrund des Planungsanlasses wird die 50. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Bad Harzburg erforderlich.

Der bauplanungsrechtlich zu überplanende Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Harzburg nach BauNVO als Grünfläche dargestellt. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan das Plangebiet innerhalb einer Fläche für Aufschüttung dar. In der näheren Umgebung des Plangebiets stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Harzburg weitere Grünflächen, über- und unterirdische Hauptversorgungsleitungen, Bahnanlagen sowie gewerbliche Bauflächen dar.

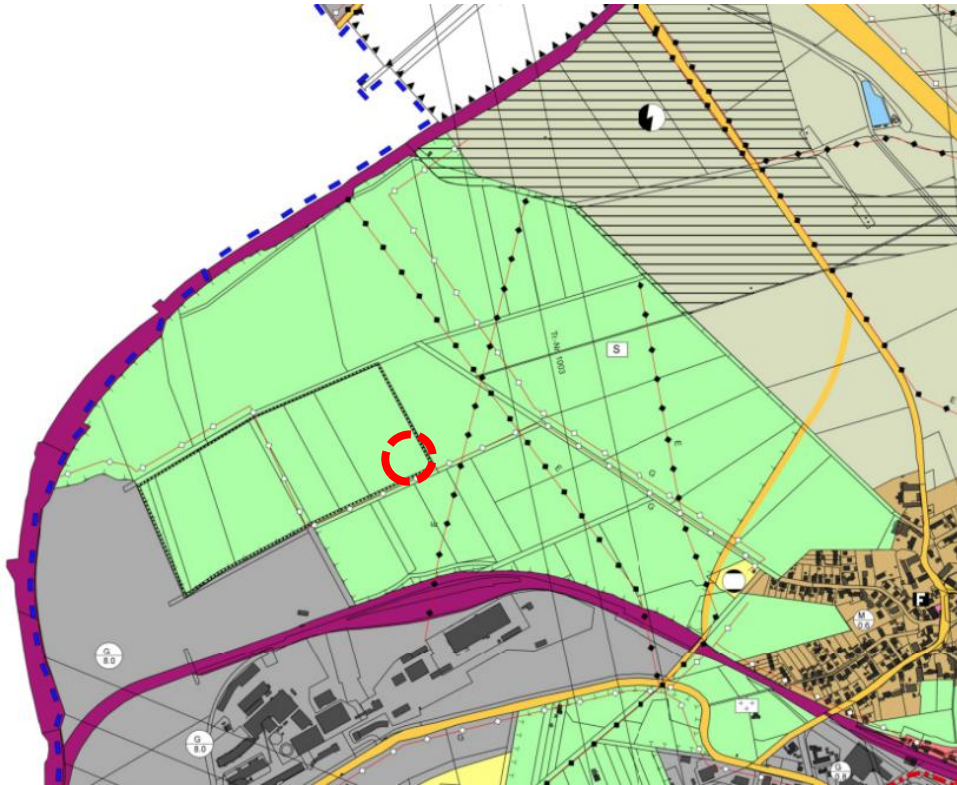


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Harzburg mit Kennzeichnung des Plangebiets, ohne Maßstab (Quelle: Stadt Bad Harzburg)

Das Plangebiet wird zwar innerhalb einer Fläche für Aufschüttungen im Flächennutzungsplan dargestellt, eine tatsächliche Nutzung für Aufschüttungen ist im Plangebiet aber nicht vorhanden. Da sich die tatsächliche Nutzfläche der Windenergieanlage auf den Mastfuß im Plangebiet beschränkt, ist für Restflächen weiterhin die Nutzung für Aufschüttungen möglich. Vor dem Hintergrund, dass der Vorhabenträger im Besitz des Plangebiets und der in der näheren Umgebung u.a. durch Aufschüttungen genutzte Flächen ist, werden keine negativen Auswirkungen auf die Fläche für Aufschüttungen erwartet.

Darüber hinaus wird bei der Errichtung der Windkraftanlage auf eine Rotor-out-Regelung zurückgegriffen. D.h. das sich der Mast der Windkraftanlage innerhalb des Plangebiets befindet, während sich die drehenden Rotorblätter über die Grenze des Geltungsbereiches hinausbewegen dürfen. Die möglichen durch die Rotorblätter überstrichenen Flächen werden im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Des Weiteren wird eine Versorgungsleitung (Gas) am südlichen Wirtschaftsweg dargestellt. Zu der Versorgungsleitung sind laut Betreiber entsprechende Abstände einzuhalten. Daher werden durch die Rotor-out-Regelung keine negativen Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans erwartet.

Andere negative Auswirkungen auf den wirksamen Flächennutzungsplan durch die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Erneuerbare Energien Zweckbestimmung „Windenergieanlage“ und die zusätzliche Darstellung als Beschleunigungsgebiet WIND sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Folgende Darstellung wird geändert:

- Änderung der Darstellung Grünfläche in die Darstellung Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien Zweckbestimmung „Windenergieanlage“ sowie die zusätzliche Darstellung als Beschleunigungsgebiet WIND.

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient den beschriebenen Zielen (siehe Kapitel 2.4). Dadurch wird nicht die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt.

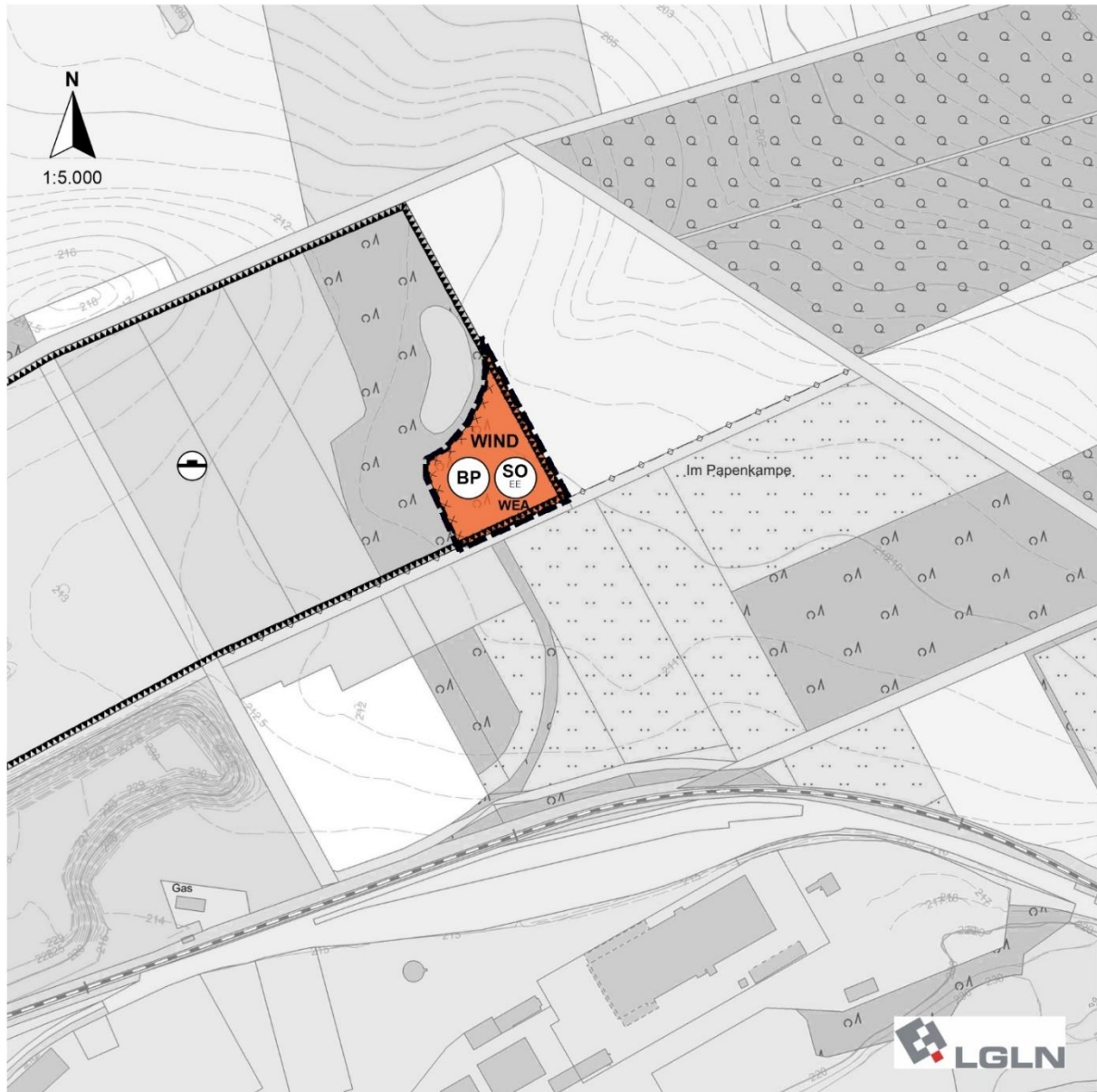


Abbildung 7: 50. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans, ohne Maßstab (Quelle: PGP)

3.4 Plangrundlagen

Folgende Fachgutachten liegen der Planung zu Grunde:

Artenschutzgutachten

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet ist ein Fachgutachter beauftragt worden. Das Gutachten wurde durch CORAX – Büro für freilandbiologische Untersuchungen und Artenschutzrecht erstellt. Im Zuge der Einschätzung des Fachgutachters wurde für das Plangebiet – mit Hilfe von Begehungen – insbesondere das Vorkommen von Vögeln untersucht. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Das Gutachten liegt den Unterlagen als Anlage bei.

4 Prüfung von Planungsalternativen

Im Gebiet der Stadt Bad Harzburg finden sich aufgrund der peripheren Lage des Plangebiets und der Flächenverfügbarkeit nur bedingt weitere, geeignete und verfügbare Flächen für die Errichtung einer Windenergieanlage. Aufgrund der unmittelbaren Lage des geplanten Vorhabens im Umfeld von Deponie- und industriell genutzten Anlagen und der Nutzung des durch die Windenergieanlage erzeugten Stroms für diese Industrieanlagen liegt kein alternativer, geeigneterer Standort für das Planvorhaben vor.

Darüber hinaus liegt aufgrund der unmittelbaren Lage des Plangebiets im Umfeld von Deponie- und industriell genutzten Anlagen sowie der Nähe zu bestehenden Windenergieanlagen eine entsprechende Vorbelastung der Plangebietsfläche vor.

Die Errichtung von Windenergieanlagen dient dem Ausbau regenerativer Energiequellen. Aufgrund der peripheren Lage, der Nutzung des erzeugten Stroms für Industrieanlagen und der vorhandenen Windgeschwindigkeiten bietet sich der Standort optimal zur Energiegewinnung an und leistet einen wichtigen Beitrag für die Energiewende.

Für die Erschließung der Fläche sind keine Ausbaumaßnahmen der Zuwegung erforderlich.

Die periphere Lage und die Nutzungen im Umfeld des Plangebiets erschweren anderweitige Nutzungen sowie den dauerhaften Aufenthalt im Plangebiet. Des Weiteren sind andere Nutzungen des Plangebiets wirtschaftlich uninteressant. Für das Plangebiet wird eine Sondernutzung, wie im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung geplant, als am geeignetsten eingestuft. Die räumlichen Lagebedingungen lassen kaum eine andere Nutzungsmöglichkeit zu.

Es sind in der Vergangenheit und auch gegenwärtig keine anderen planerischen Begehrlichkeiten auf das Plangebiet auszumachen.

Die Stadt Bad Harzburg hat keine anderweitigen Planungsvorstellungen für die Plangebietsfläche.

Insofern sind, außer der unten beschriebenen Nullvariante, keine inhaltlichen Planungsalternativen umsetzbar.

Nullvariante



Bei der Nullvariante würde das Plangebiet weiterhin brachliegen und gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Harzburg als Grünfläche genutzt werden können. Die Nullvariante entspräche nicht den Zielen der Stadt Bad Harzburg und der Bundes- u. Landesregierung zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Auf Grund der Zielstellung der vorliegenden Planung scheidet die Nullvariante ebenfalls aus.

5 Darstellungen

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan ergeben sich entsprechend ihrer städtebaulichen Zielsetzung. Für das Plangebiet wird folgende Darstellung gewählt:

- Darstellung einer ca. 0,77 ha großen Fläche eines Sonstigen Sondergebietes Erneuerbare Energien Zweckbestimmung „Windenergieanlage“ darzustellen. Zusätzlich erfolgt die Darstellung als Beschleunigungsgebiet WIND.

6 Voraussichtliche Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung

6.1 Lage und Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in einer peripheren Lage, nordwestlich des Siedlungsrandes von Harlingerode. In der näheren Umgebung befindet sich eine Vielzahl von Deponie- und Abbaubereichen. Nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Rückhaltebecken, welches ebenfalls den Deponieflächen zugehörig ist. Die Industrie- und Gewerbeflächen nördlich, westlich und südlich des Plangebiets befinden sich im Eigentum der Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH. Östlich grenzt eine Grünfläche an das Plangebiet an, weiter östlich schließen sich Waldflächen, bestehende Windenergieanlagen und die Bundesstraße B6 an. Es befinden sich vereinzelt Gehölze im Plangebiet. Darüber hinaus befinden sich Wirtschaftswege in der näheren Umgebung des Plangebiets.

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die planungsrechtliche Sicherung einer Windenergieanlage. Das Plangebiet wird durch die Aufstellung einer Windenergieanlage und für den Betrieb der Windenergieanlage erforderlicher Nebenanlagen überplant. Aufgrund der voraussichtlichen Höhe der geplanten Anlage ist von einer Fernsichtwirksamkeit für die südöstlich gelegenen Siedlungsstrukturen von Harlingerode auszugehen. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu Deponie- und Abbauzwecken sowie den bestehenden Windenergieanlagen, die sich ca. 800 m östlich entfernt befinden, ist das Landschaftsbild bereits vorbelastet.

Eine genauere Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Nutzung erfolgt im Umweltbericht.

6.2 Nutzungen und Nutzungskonflikte

Das Plangebiet liegt derzeit brach und erfährt keine Nutzung. Vereinzelt befindet sich Vegetation auf der Plangebietsfläche.

Lärm

Die Erheblichkeit der Lärm Emissionen ist als gering einzustufen, da sich die geplante Windenergieanlage in einem bereits vorbelasteten Bereich durch Industrie- u. Gewerbeflächen befindet. Außerdem liegt der Stadtteil Harlingerode mehr als 800 m entfernt.

Abstände zu Siedlungsflächen

Windenergieanlagen haben aufgrund ihrer emittierenden Wirkung hinsichtlich des öffentlichen Belanges einer optisch bedrängenden Wirkung einen Abstand der zweifachen Höhe der Windenergieanlage zu berücksichtigen. Die naheliegendste Wohnbebauung befindet sich in der Kaltenfelder Straße in einer Entfernung von ca. 820 m zum Plangebiet. Des Weiteren befinden sich in nordwestlicher Richtung des Plangebiets Siedlungsstrukturen des Stadtteils Oker der Stadt Goslar. Die Wohnbebauung in der Straße „Am Müllerkamp“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 960 m zum Plangebiet. Nach aktuellem Planungsstand ist die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 175 m geplant. Der vorliegende Abstand der Windenergieanlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung von ca. 820 m entspricht der Vorgabe des § 249 Abs. 10 BauGB. Die geplante Windenergieanlage steht dem öffentlichen Belang einer optisch bedrängenden Wirkung nicht entgegen, da die zweifache Höhe der geplanten Windenergieanlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung deutlich eingehalten wird. Die IVH Industriepark und Verwertungszentrum GmbH plant mit der Windenergieanlage die Nutzung des erzeugten Stroms für die angrenzenden Industrie- und Gewerbeflächen.

Darüber hinaus können von Windenergieanlagen Emissionen in Form von Schatten- und Eiswurf ausgehen.

Eiswurf

Ausgehend von Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 175 m wird konservativ von einem Gefährdungsradius „Eiswurf“ zu diesen Anlagen von 350 m (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser) ausgegangen. Innerhalb dieser Radien besteht durch Eiswurf ein erhöhtes Gefährdungspotential. Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Eiswurfes ist allerdings gering, weil eine Vereisung nur an wenigen Stunden oder Tagen im Jahr auftreten.

Als Schutzmaßnahmen kann mittels automatischer Eisdetektion ein Abschalten der Anlagen eingerichtet werden. Auch kann in Einzelfällen mittels Rotorblattheizungen oder Enteisungsanlagen einer Eisbildung entgegengewirkt werden.

Da es sich bei diesen Maßnahmen grundsätzlich um vorhabenbezogene Einrichtungen und Schutzvorkehrungen handelt, sind sie der bauleitplanerischen Regelung im Flächennutzungsplan nicht zugänglich. Es wird daher diesbezüglich auf die Genehmigungsebene verwiesen. Darüber hinaus befinden sich innerhalb der relevanten Radien keine schutzwürdigen Nutzungen.

Schattenwurf

Für den Schattenwurf sind die an einem Immissionsort tatsächlich auftretenden bzw. wahrnehmbaren Immissionen, die nur bei bestimmten Wetterbedingungen auftreten können relevant. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt¹.

Da schützenswerte Nutzungen entweder im Süden bzw. Südwesten der Standorte liegen oder aber einen Abstand von über 820 m aufweisen, sind erhebliche Auswirkungen durch Schattenwurf nicht zu erwarten.

Rohstoffsicherungsgebiet

Gemäß NIBIS Kartenserver befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes der 2. Ordnung für Kies. Das Areal ist im Besitz des Vorhabenträgers der IVH Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH, der am Standort industriell durch Recycling, Entsorgung und Rohstoffgewinnung tätig ist. Die Errichtung der geplanten Windkraftanlage erfolgt zur Erzeugung von Strom, der für die energieintensiven Nutzungen vor Ort benötigt wird. Vor diesem Hintergrund dient die Errichtung der Windenergieanlage der zukunftsfähigen Energieversorgung der industriellen Tätigkeiten, indem eine Synergie aus regenerativer Energiequelle und der vorhandenen energieintensiven Nutzungen geschaffen wird. Somit wird der potenzielle Rohstoffabbau nicht erschwert, im Gegenteil, durch die Bereitstellung von regenerativer Energie wird die Zukunftsfähigkeit des industriellen Standorts vorbereitet bzw. gestärkt.

Insgesamt werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die umgebenen Nutzungen bzw. Nutzungskonflikte erwartet. Die zukünftige Darstellung als Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien Zweckbestimmung „Windenergieanlage“ mit dem Zusatz Beschleunigungsgebiet WIND bereit vielmehr eine Nutzung vor, die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, zum Erreichen der Klimaziele und der zukunftsfähigen Energieversorgung von Industrie- und Gewerbenutzungen durch eine regenerative Energiequelle leistet.

6.3 Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit

Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich und ist über vorhandene Wirtschaftswege zu erreichen.

Da es sich bei der Planung um die planungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung einer Windenergieanlage handelt, sind keine Erschließungsmaßnahmen in dem Ausmaß erforderlich, wie es bei z.B. in einem Wohn- oder Gewerbegebiet der Fall wäre. Die Erschließung muss für die Baumaßnahmen, Wartung und Instandhaltung gesichert werden. Hierfür können voraussichtlich die vorhandenen umliegenden Wirtschaftswege genutzt werden.

¹ BUND/LÄNDER ARBEITSGEMEINSCHAFT IMMISSIONSSCHUTZ (LAI) (2019): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise)

Der Erschließungsaufwand für die Flächen ist als gering einzuschätzen, da die bestehenden Wirtschaftswege für die Erschließung genutzt werden können und somit die Errichtung neuer Erschließungswege nicht erforderlich erscheint. Aufgrund der speziellen Nutzung ist eine Erschließung für die Errichtung, die Wartung, eventuelle Notfälle und weitere Arbeiten erforderlich. Es wird kein Ausbau von öffentlichen Straßen nötig. Das nachgeordnete Straßennetz wird durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich negativ beeinträchtigt werden.

Da der laufende Betrieb der Windenergieanlage, abgesehen von gelegentlichen Wartungs- und Kontrollarbeiten, keinen Fahrverkehr auslöst, werden die Zuwegungen praktisch nur für den überschaubaren Zeitraum der Anlagenerrichtung beansprucht. Außerhalb der Bauzeit ist daher kaum mit Verkehr zu rechnen, weshalb die Auswirkungen auf den bestehenden Straßenraum als sehr gering eingeschätzt werden. Mit weiterem Ziel- und Quellverkehr ist nicht zu rechnen.

Die innere Verkehrserschließung beschränkt sich, wenn erforderlich auf Wartungswege. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage.

Negative Auswirkungen auf die verkehrliche Situation, die Erreichbarkeit und die Erschließung werden auf Grund der beschriebenen Situation daher nicht erwartet.

6.4 Brandschutz

Bei der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage sind die aktuellen technischen Standards zu beachten. Dazu zählen auch die brandschutztechnischen Anforderungen. Diese werden durch den Vorhabenträger gewährleistet und sind Inhalt der nachfolgenden Genehmigungsplanung.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine negativen Auswirkungen hinsichtlich des Brandschutzes erwartet.

7 Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Planung

Die Belange von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen der Planung auf die naturräumlichen Potenziale wurden im Zuge der Aufstellung des Umweltberichtes abgearbeitet. Mit der Erstellung des Vorentwurfes wurde zunächst eine Ersteinschätzung (Vorstudie zum Umweltbericht) von der Kommune getroffen, welche Potenziale durch die Planung grundsätzlich betroffen sein könnten. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde ermittelt, ob weitere Potenziale betroffen sind und betrachtet werden müssen.

Der Umweltbericht (Stufe 2) untersucht und beurteilt vollständig die betroffenen Umweltbelange. Eine Zusammenfassung des Umweltberichtes ist Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplans. Zudem wird der Umweltbericht der Begründung als eigenständiges Dokument beigelegt.

7.1 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Aufgrund des Planungsanlasses wird die 50. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Harzburg erforderlich.

Es wird der Verlust von Biotoptypen / Lebensräumen vorbereitet, so dass zunächst eine Erheblichkeit zu verzeichnen ist.

Zur Beurteilung der Fauna wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag CORAX – Büro für freilandbiologische Untersuchungen und Artenschutzrecht erstellt.

Auswirkungen auf die Fauna sind in erster Linie für kollisionsgefährdete Fledermausarten und Brutvögel zu erwarten.

Auf eine bodengebundene Erfassung der Fledermäuse wurde im Rahmen der Untersuchung verzichtet, da sich der Projektträger auf die Einhaltung von Standardabschaltzeiten festgelegt hat, so dass artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können.

Aus den Ergebnissen der Vogelkartierung wurden bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung für Brutvögel keine artenschutzrechtlichen Konflikte hergeleitet.

Auch für kollisionsgefährdete Vogelarten konnten keine Konflikte erkannt werden.

Bereits auf Flächennutzungsplanebene wurde ein Maßnahmenkonzept für die relevanten Arten erstellt, damit im späteren Genehmigungsverfahren die Verfahrenserleichterungen in Beschleunigungsgebieten nach § 6b WindBG in Anspruch genommen werden können.

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine Neuversiegelung im Zuge der Nutzungsänderung vorbereitet, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen auf das Bodenpotenzial entstehen.

Im Änderungsbereich sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Das Lokalklima wird durch die kleinflächige Versiegelung nicht beeinflusst.

Das Landschaftsbild wird durch die Möglichkeit zur Errichtung der Windenergieanlage erheblich verändert. Die betrifft aufgrund der vorhandenen Nutzungen und anthropogenen Überprägungen weniger den Nahbereich. Durch den Bau der WEA kommt es zu einer ästhetischen Veränderung des Landschaftsbildes im einsehbaren Bereich.

Auf Ebene der Baurechtschaffung durch Baugenehmigung muss zur Ermittlung der Eingriffsintensität die Eingriffsregelung abgearbeitet werden und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation formuliert werden.

7.2 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die klimatischen Belange sind in der Bauleitplanung als eigenständiger Aspekt zu untersuchen, dabei ist der Fokus unter anderem auch auf den „Klimaschutz“ und die „Klimaanpassung“ zu richten.



Neben der Anreicherung von CO₂ und anderen klimarelevanten Gasen wirken sich auch Entwaldungen, Landwirtschaft, Viehzucht, Flächennutzungen etc. zum Teil negativ auf das Klima aus und unterstützen damit den Klimawandel. Trotz einer überwiegend globalen Betrachtung des Klimawandels müssen zur Würdigung des Klimaschutzes auch kleinere Einzelmaßnahmen, zum Beispiel auf Ebene der Bauleitplanung, Berücksichtigung finden.

Dabei spielt neben der Plankonzeption unter anderem auch die klimatische Ausgangssituation mit den örtlichen Besonderheiten eine große Rolle bei der Berücksichtigung von Maßnahmenformulierungen.

Unter **Klimaschutz** sind alle Maßnahmen zu verstehen, mit denen versucht wird die anthropogen verursachte Erderwärmung zu verringern.

Unter **Klimaanpassung** sind alle Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu verstehen. Es wird das Ziel verfolgt, sich mit bereits erfolgten Klimaänderungen zu arrangieren und auf zu erwartende Änderungen so zu reagieren, dass künftige Schäden so weit wie möglich vermieden werden.

Das Vorhaben trägt durch die Erzeugung erneuerbarer Energien zum Klimaschutz bei. Dennoch werden Flächen in kleinen Bereichen dauerhaft versiegelt. Ein veränderter Wärmeinselleffekt und Oberflächenabfluss werden nicht erwartet.

8 Hinweise

8.1 Bodenplanungsgebiet

Die Böden im Harz sind durch natürliche und menschliche Einflüsse in unterschiedlichen Konzentrationen mit Schwermetallen belastet, da der historische Bergbau im Harz zu einer Freisetzung von Metallpartikeln geführt hat. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs liegen im Teilgebiet 1 der Neufassung der Verordnung über das „Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar“. Die entsprechenden Regelungen, hier für das Teilgebiet 1 (§§ 11 und 12 BPG-VO), sind zu beachten.

8.2 Hinweise Träger öffentlicher Belange

Gas-Hochdruckleitung

Harz Energie GmbH mit Schreiben vom 27.08.2025:

Auf der Planungsfläche verlaufen entlang der Grenzen Gas-Hochdruckleitungen unseres Unternehmens. Deren Bestand ist während Bauausführungen zu berücksichtigen und gemäß den Regeln der Technik zu schützen.

Gemäß „DVGW Arbeitsblatt G 462 von 03/2020“ im Zusammenhang mit dem „DVGW Rundschreiben G 07/2015 und der DVGW Forschungsstudie zu Windenergieanlagen in der Nähe

von Schutzobjekten" wurde im Regelwerk eine Bestimmung von Mindestabständen (Dezember 2014) vorgenommen.

Auf Basis dieses Arbeitsblattes wird ein Abstand geplanter Windkraftanlagenstandorte von Gas-Hochdruckleitungen von 25 - 35 m, in Abhängigkeit des zu errichtenden Anlagentyps und der Bauhöhe der Windkraftanlage, erforderlich. Um weitere Details abzustimmen, bitten wir frühzeitig im Vor-feld um ein Koordinationsgespräch. Eine pauschale Angabe ist hier leider nicht möglich.

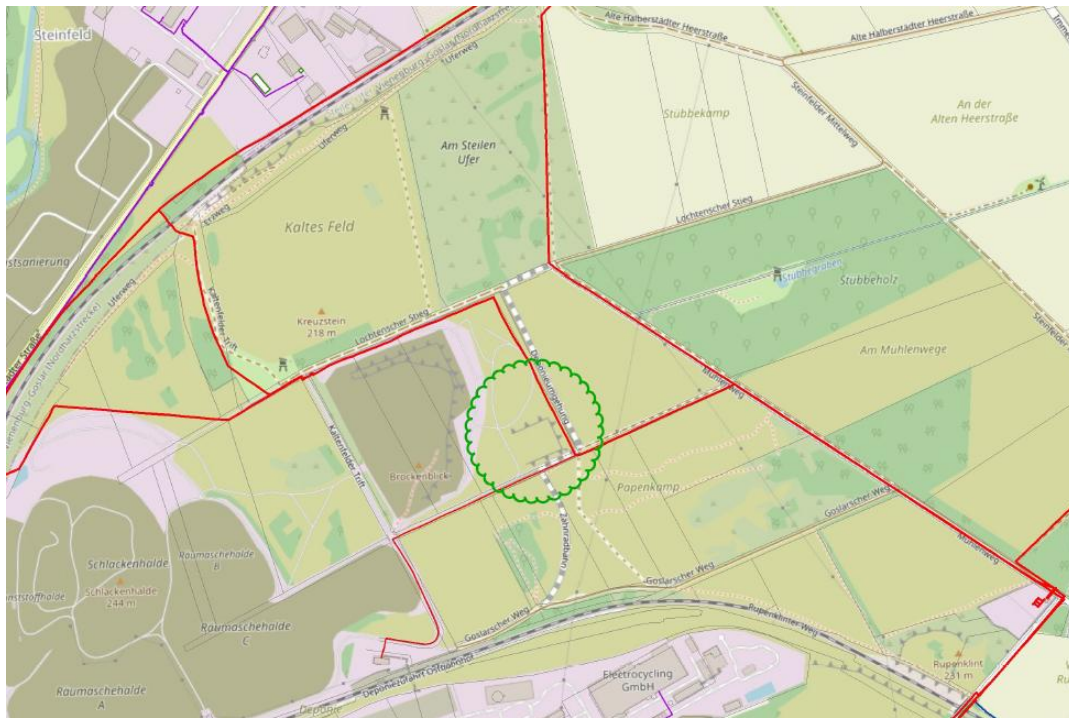


Abbildung 8: Lage Versorgungsleitung, Quelle: Harz Energie, ohne Maßstab

9 Städtebauliche Werte, Kosten

Tabelle 1: Flächenbilanz

Flächenbilanz des Plangebiets:	
Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien Zweckbestimmung „Windenergieanlage“ mit dem Zusatz Beschleunigungsgebiet WIND	ca. 0,77 ha

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen der Stadt Bad Harzburg keine unmittelbaren Kosten, die über die üblichen Verwaltungs- und Planungskosten hinausgehen. Es wurde ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen.

Bad Harzburg, den _____._____._____
Stadt Bad Harzburg
Die Bürgermeisterin

(Siegel)

(Unterschrift)

